

ZENTRUM FÜR VISIONEN

Hausordnung Veranstaltungsstätte und Außenanlagen Bauteil 2 und Bauteil 3 für Veranstalter dessen Gäste und Personal

Ergänzung zur geltenden Hausordnung Zentrum für Visionen. Diese Hausordnung und allgemeinen Bedingungen gelten für alle Vereinbarungen zwischen der Zentrum für Visionen GmbH und deren Veranstaltern inkl. Vertragspartnern und Gästen. In Folge wird diese auch als Zentrum für Visionen, Zentrum oder Location bezeichnet.

1. Benützung und Zeiten

- Die Räume dürfen nur entsprechend der jeweils getroffenen Vereinbarung, insbesondere zur vereinbarten Zeit und zum vereinbarten Zweck, verwendet werden. Die Benützung erfolgt ausschließlich auf Verantwortung des Vertragspartners, nach den übergebenen Handouts, geltender Veranstaltungsbewilligung und geltenden Gesetzen wie Salzburger Veranstaltungsstättenverordnung, Salzburger Veranstaltungsgesetz, ergänzend sämtliche OIB laut Österreichischen Institut für Bautechnik, sämtlichen bau- und gewerbebehördlichen Bestimmungen und Auflagen, ...
- Jeder Vertragspartner hat daran mitzuwirken, dass vermeidbarer Lärm in den Bauteilen, auf den Außenanlagen bzw. dem Grundstück unterbleibt.
- Bei Veranstaltungen, Seminaren und Tagungen sind die gesetzlichen vorgegebenen Maximallautstärken einzuhalten. Gerade in den Abend- und Nachtstunden ist den Vorgaben insbesondere Folge zu leisten.
- Die Flächen sind sorgsam, schonend und pfleglich zu nutzen und Mitarbeiter, Gäste und Besucher dementsprechend zu instruieren.
- Es gelten die mit der Zentrum für Visionen GmbH vereinbarten Benützungzeiten und darüber hinaus die gewerblich vorgegebenen Zeiten, sofern diese die Nutzung weiter einschränken würden.

2. Zutrittsrecht

Amtlichen Kontrollorganen, Behördenvertretern, Wartungspersonal, Sicherheitspersonal sowie Mitarbeitern und Vertretern der Zentrum für Visionen GmbH ist der Zutritt zu den gemieteten Räumlichkeiten durchgehend (auch während einer Veranstaltung) zu ermöglichen. Der Veranstalter hat einen Bevollmächtigten namhaft zu machen, der für die Dauer der Nutzung der Räumlichkeiten im Zentrum für Visionen anwesend bzw. erreichbar ist.

3. Tiere, Waffen, offenes Feuer

Die Mitnahme von Tieren und Waffen jeglicher Art ist ebenso wie die Verwendung von pyrotechnischen Artikeln und offenem Feuer nicht gestattet.

Sollten Tiere bis auf Widerruf gestattet sein, ist unbedingt darauf zu achten, dass diese nicht unbeaufsichtigt in den öffentlichen Bereichen sind (Maulkorb- und Leinenpflicht). Die Besitzer sind dazu aufgefordert, durch ihre Tiere entstandene Verunreinigungen sofort zu entfernen. Tiere sind auf Spielplätzen der Hausanlage und der Dachterrassen nicht gestattet.

Das Betreten der ostseitig angrenzenden Bauernwiese (hinter dem Zentrum für Visionen) ist nicht gestattet. Für das Gassigehen mit den Hunden empfehlen sich die Wiesenflächen entlang der Salzach.

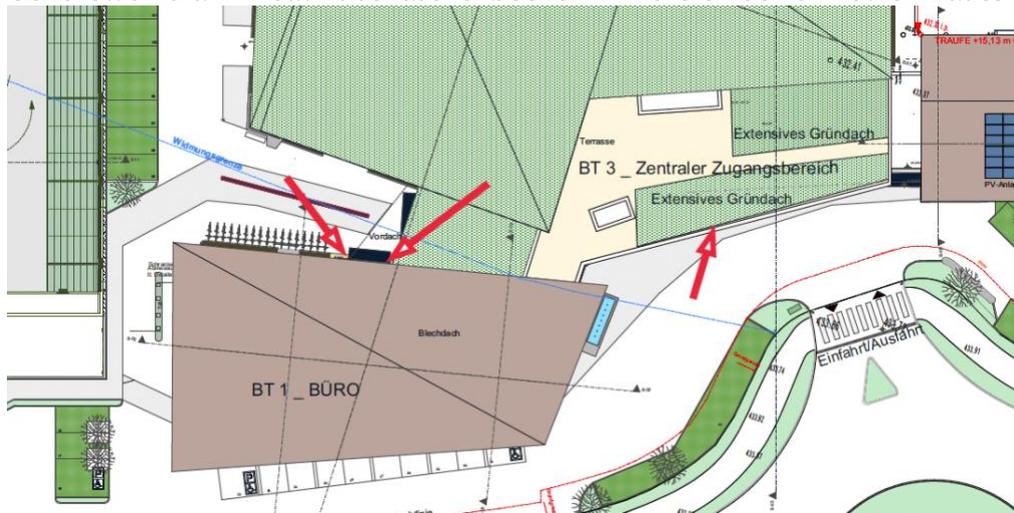
4. Rauchen

Im gesamten Gebäude besteht ein generelles und striktes Rauchverbot und ist dieses insbesondere auch in den Fluren, auf den Dachterrassen sowie im Untergeschoss strengstens untersagt.

Im Freien ist im Bereich Bauteil 1 durch ein Vordach witterungsgeschützter Raucherplatz mit ausreichend Aschenbechern vorhanden (siehe Bereich mit zwei roten Pfeilen laut Plan).

Sollte der Veranstalter einen weiteren Raucherplatz wünschen wird diesem dieser Bereich vor dem Foyer mit ausreichend mobilen Aschenbechern vor dem Foyer (ebenfalls durch ein Vordach witterungsgeschützt) eingerichtet (siehe Bereich mit rotem Pfeil laut Plan). Diese sind dementsprechend zu nutzen und ein Eindringen von Rauchgeruch bzw. Zigarettenrauch in die Räume zu vermeiden.

Generell sind am Areal Außenaschenbecher im Bereich der einzelnen Bauteile angebracht.



Raucherbereiche

5. Sicherheit und Benutzung

- Verkehrswege, Ein- und Ausgänge, Fluchtwege zum und aus dem Gebäude und Feuerwehraufstellplätze sind jederzeit freizuhalten. Die Lagerung von Gegenständen oder Requisiten ist in diesen Bereichen ebenfalls nicht gestattet. Reine Fluchtwege dürfen nur im Gefahrenfall benutzt werden. Die Benutzung der Liftanlagen ist im Brandfall untersagt.
- Unbefugten ist es untersagt, an den Beleuchtungseinrichtungen, technischen Anlagen oder Lüftungen zu hantieren. Der Vertragspartner haftet für den unsachgemäßen Gebrauch der genannten Anlagen (dies auch für den Fall, dass der unsachgemäße Gebrauch durch Gäste, Besucher oder Mitarbeiter des Vertragspartners erfolgt).
- Eingangstüren sind in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr aus Sicherheitserwägungen immer geschlossen zu halten oder im Veranstaltungsfall dementsprechend zu kontrollieren, insbesondere, damit sich nicht ungewollte Personen (gerade bei geschlossenen Veranstaltungen) Zutritt verschaffen können.
- Bei starkem Unwetter während der Veranstaltung sind Fenster, Dachfenster, Außentüren, ... geschlossen zu halten und im Gefahrenfall dementsprechende Durchsagen zu machen bzw. die Veranstaltung bei Gefahr abzusagen bzw. zu unterbrechen.
- Soweit für Nutzer des Zentrums Mängel erkennbar sind, beispielsweise Undichtigkeiten an Wasser, Heizungs- oder Kühl/Klimaleitungen, Schäden an Lüftungsanlagen bzw. anderen technischen Anlagen oder sonstige Mängel, ist sofort die Zentrum für Visionen GmbH zu verständigen.
- Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen ist untersagt.
- Es ist strikt untersagt an den Außenanlagen Gegenstände zu lagern bzw. in den Zufahrts- und Wendebereichen (wie zwischen Bürobauteil und Veranstaltung vor den Eingängen) zu halten bzw. zu parken.
Lieferungen von Paletten sind ausschließlich mit Palettenwägen des Zentrums (mit weichen und großen Reifen) erlaubt und sind wiederholende Lieferungen (Wege und Zeiten) mit dem Eventteam abzustimmen.
Weiters ist das Parken auf den Fahr und Grünstreifen am Gelände sowie im Umfeld des Zentrum für Visionen strengstens untersagt. Die Parkplätze bei den Elektroladesäulen sind ausnahmslos für Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs.
- Die Entfernung oder Beschädigung von die Sicherheit und Ordnung betreffenden Anschlägen (Kennzeichnung der Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege, Sammelplatz, Halte- und Parkverbote, etc.) ist strengstens untersagt. Sollte eine solche Entfernung oder Beschädigung festgestellt werden, ist dies umgehend dem Zentrum zu melden.
- Die gegebenenfalls vorgegebene bzw. zur Verfügung gestellte Einrichtung darf nicht verändert werden. Das Umstellen von Sesseln, Tischen, Dekorationen, etc. bedarf der Zustimmung des Zentrums. Insbesondere sind die jeweils einschlägigen Brandschutzbestimmungen laut

Brandschutzgutachten und OIB 2 vom Österreichischen INSTITUT für Bautechnik vollinhaltlich einzuhalten.

Insbesondere ist sicherzustellen, dass keine Stehtische in den Fluchtbereich verstellt werden und ist dies auch während der Veranstaltung zu gewährleisten.

Bierzelt-Garnituren (Biertisch sowie Bierbank) sind grundsätzlich im Zentrum für Visionen untersagt. Ausnahmefälle müssen mit dem Zentrum für Visionen abgestimmt werden. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass kein eingebrachtes Mobiliar oder Gegenstände die Räumlichkeiten (insbesondere die Böden) beschädigt. Hier empfiehlt sich zum Beispiel Filzgleiter und Messeteppich. Auch Bereiche wo mit übermäßiger Verschmutzung zu rechnen ist (hinter einer Bar, Cateringrückläufe oder Vorbereitungsbereiche,...) müssen zusätzlich abgedeckt werden.

- Gegenstände, welcher Art auch immer, dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch das Zentrum für Visionen eingebracht bzw. installiert werden. Die Zeit und Art der Anlieferung sowie der Lagerung von Gegenständen ist gesondert zu vereinbaren.
- Der Veranstalter und dessen Erfüllungsgehilfen müssen miteinander ein funktionierendes Kommunikationssystem, gerade bei großen Veranstaltungen haben (Funk, Walkie Talkie,...)
- Alle Sammelplätze (mit grüner Sammelplatzkennzeichnung) müssen freigehalten werden und dürfen (besonders während Veranstaltungen) nicht verparkt werden.
- Der Parkplatz P3 (zwischen Eventzentrum & Parkhaus) muss während Veranstaltungen frei bleiben. Die Einfahrt ist dazu abzusperren. Ausnahmen müssen mit dem Zentrum für Visionen abgestimmt werden.
- Die Wasserflächen (zwei Springbrunnen bei den Eingängen) weisen in gewissen Situationen eine Gefahrenquelle auf. Bei Veranstaltungen mit Kindern oder alkoholisierten Gästen ist besondere Vorsicht geboten. Der Veranstalter hat sich in solchen Fällen unbedingt um eine ausreichende Bewachung oder Absperrung dieser Bereiche zu sorgen.
- Absperrung und Personenleitsysteme aus Bauzäunen und Gitter müssen zur Vermeidung von unerlaubtem Öffnen von Besuchern mit Kabelbinder gesichert sein.

6 Sicherheitsbestimmungen und feuerpolizeiliche Vorschriften u.a. laut § 20 bzw. § 19 Betriebsvorschriften, § 18 Obliegenheiten § 24 laut Salzburger Veranstaltungsgesetz und § 83 Salzburger Veranstaltungsstättenverordnung

Der Veranstalter hat bei allen Veranstaltungen entweder selbst anwesend zu sein oder zu veranlassen, dass eine im Hinblick auf die Veranstaltung verlässliche Person während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend ist. Die anwesende Person hat mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.

Am Ort der Veranstaltung sind für ein jederzeitiges Vorweisen vom Veranstalter bereitzuhalten:

- Anmeldebescheinigung
- Bei bewilligungspflichtigen fallweisen Veranstaltungen der Bewilligungsbescheid
- Der Veranstalter und dessen Veranstaltungsleiter haben für die Einhaltung der vorliegenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen zu sorgen.
- Der Veranstalter hat die Veranstaltungsstätte auf die Dauer ihrer Verwendung als solche in gutem, der Genehmigung und den hierfür maßgeblichen Vorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten und Mängel unverzüglich dem Zentrum für Visionen zu melden und zu beseitigen.
- Es muss ein Sitzplan im Kassa- bzw. Empfangsbereich für den Gast ersichtlich platziert sein.
- Die Springbrunnenanlagen sind vom Veranstalter gegen Hineinfallen zu schützen bzw. abzusperren (ganz besonders bei Veranstaltungen mit Kindern).
- Die maximal zulässige Besucherzahl und die Anordnung von Besucherplätzen und Flächen darf nur nach den behördlich genehmigten Varianten umgesetzt und nicht überschritten oder geändert werden. Alle Notausgänge müssen unverschlossen und in Fluchtrichtung zu öffnen sein.
- Die Notausgangsbeleuchtung darf nicht abgedeckt oder ausgeschaltet werden. Sollten Notausgänge anhand der Personenanzahl nicht benötigt werden, dürfen diese trotzdem nicht einfach durch Abkleben der Notausgangsschilder o.ä. unkenntlich gemacht werden. Dies wäre vorab mit dem Zentrum für Visionen schriftlich abzuklären und müssen die Fluchtweglängen vorab aus allen Bereichen geprüft werden. Weiters müssten diese Notausgänge bzw.

Beschilderungen dann derart gesichert abgeklebt werden, dass sie nicht mehr als solche erkannt werden.

- Gänge und Zugänge zu den Notausgängen sind freizuhalten. Sie dürfen durch Theken, Tische, Stühle oder sonstige Aufbauten in keiner Weise eingeschränkt oder blockiert werden.
- Die Feuerwehzufahrten und Aufstellplätze sind ebenfalls ständig freizuhalten und dürfen sie durch parkende PKW nicht versperrt werden.
- Alle Feuerlöscher müssen an ihren markierten Plätzen für jedermann frei zugänglich sein.
- Leicht entflammbare oder brennend abtropfende Materialien dürfen nicht in die Halle eingebracht werden. Dekorationsmaterialien insbesondere Ausschmückungen müssen schwer entflammbar sein. Als Mindestqualifikation für den Brandschutz gilt die vorgenannte Mindestqualifikation laut Auszug Brandschutzgutachten und u.a. laut OIB 2 vom österreichischen Institut für Bautechnik.
- Brennbare Gase und Spiritus dürfen auch zum Erwärmen von Speisen nicht verwendet oder in sonstiger Weise in die Halle eingebracht werden. Nur Sicherheits-Brennpaste oder elektrische Heizplatten zum Erwärmen von Speisen sind zulässig.
- Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten verboten und nur im Außenbereich bei den gekennzeichneten Raucherplätzen gestattet. Diese sind mit ausreichend Aschenbecher ausgestattet.
- In Theaterkonfiguration ist den Darstellern das Rauchen auf offener Szene während des Spieles, soweit es in der Rolle vorgesehen ist, unter der Bedingung gestattet, dass Einrichtungen für das Ablegen und Ablöschen von Tabakwaren vorhanden sind.
- Das Rauchverbot ist vom Veranstalter in auffälliger Weise ersichtlich zu machen.
- In Veranstaltungen ist die Verwendung von offenem Licht und feuergefährlichen Gegenständen auf dem Podium (Bühne) nur dann zulässig, wenn die zur Verwendung kommenden Gegenstände leicht entzündbarer Art, wie Schleier, Tüll- und Gazekleider, Requisiten udgl, gegen Entflammung in wirksamer Weise geschützt sind. Zum Beispiel Flammenschutzmittel auftragen.
- Den Überwachungsorganen und zuständigen Sicherheitsbehörden sowie den von diesen herangezogenen Sachverständigen ist jederzeit Zutritt zur gesamten Veranstaltungsstätte zu gewähren. Diese Organe sowie die herangezogenen Sachverständigen sind befugt, Spielapparate jederzeit auf ihre Betriebssicherheit sowie dahingehend zu überprüfen, ob ihre Aufstellung oder ihr Betrieb den Bestimmungen entsprechen. Diese Befugnis schließt die Überprüfung des Apparates oder einzelner Teile desselben außerhalb des Aufstellungsortes ein.
- Veränderbare Spielflächen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die für den Aufbau Verantwortlichen Veranstalter sie freigegeben haben.
- Es ist untersagt mit Fahrzeugen wie Staplern, Hebebühnen, ... ohne dafür ausgewiesenes bzw. zugewiesenes Personal der Location, die Veranstaltunglocation (Hallen und Räume) zu befahren. Die Fahrwege sind gegebenenfalls mit Bodenauflagen laut Herstellervorgaben der verbauten Bodenflächen zu schützen.
- Die Location ist im Innenbereich zudem wenn, dann ausschließlich mit Palettenwägen der Location zu befahren (mit speziellen weichen Reifen) und sind die Paletten nachweislich auf Nägel und Verschmutzungen zu prüfen. Verursachte Schäden werden in Rechnung gestellt.

7. Veranstaltungsformate

Es werden keine dem Gesetz nach nicht zulässigen Veranstaltungen abgehalten.

Zudem werden jedenfalls auch keine bedenklichen Veranstaltungen abgehalten. Bedenklich ist, wenn im Rahmen der Veranstaltung die Vornahme von Handlungen zu befürchten ist, die beispielsweise den öffentlichen Anstand in geschlechtlicher Hinsicht verletzen, ethische und gesellschaftliche Grundsätze oder Gesetzesvorgaben missachten, diskriminierende Handlungen vollziehen, radikale Ansichten verbreiten möchten, ...

Das Zentrum für Visionen gibt den Veranstaltern deshalb bereits mittels AGB vor (siehe Auszug): *Die Location kann auch vom Vertrag zurücktreten, wenn der Veranstalter bzw. deren Gäste mit der Location nicht sorgsam umgehen, der Ruf, das Ansehen oder die Sicherheit der Location bzw. dessen Betrieb gefährdet wird und der Vertragspartner irreführende oder falsche Angaben über wesentliche Daten macht.*

8. Veranstaltungsanmeldung von öffentlichen Veranstaltungen

Der Veranstalter ist zwingend zur Anmeldepflicht aller öffentlichen Veranstaltungen laut § 12 und § 13 Salzburger Veranstaltungsgesetz verpflichtet. Alle öffentlichen Veranstaltungen sind beim Bürgermeister der Gemeinde Puch ausnahmslos anzumelden.

Der Veranstalter hat die Anmeldung spätestens drei Tage vor der beabsichtigten Veranstaltung schriftlich zu erstatten.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- Name, Geburtsdaten, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz und Beruf des Veranstalters, bei juristischen Personen oder Personengemeinschaften ihres Geschäftsführers oder Pächters
- Die Art der Veranstaltung
- Ort und Dauer der Veranstaltung
- Die voraussichtliche Zahl der Besucher
- Die Anführung der Genehmigungsbehörde sowie des Datums und der Geschäftszahl des Genehmigungsbescheides

Bei geschlossenen Veranstaltungen hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass sich keine Fremden in die Veranstaltung einschleichen können.

9. Technik bei Veranstaltungen

- Sind für Veranstaltungen Technicarbeiten von Fremdfirmen erforderlich, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Vertragspartner direkt weiterverrechnet.
- Die direkte Beauftragung von Fremdfirmen durch den Vertragspartner ist nur mit Zustimmung der Zentrum für Visionen gestattet und ein Techniker des Zentrums beizustellen.
- Für den Fall, dass die in den Raumkosten inkludierte Technik ohne Fremdverschulden funktionsuntüchtig wird, ist die Zentrum für Visionen GmbH nicht verpflichtet, sofort Ersatz aufzubringen oder die Raumkosten zu reduzieren. Dies gilt auch bei Ausfällen durch Versorger des Zentrums.

10. Vorgaben im Zusammenhang mit §1(5) Jugendschutz laut Salzburger Veranstaltungsgesetz Sperrstunde für Kinder/Jugendliche

Unter 12 Jährige dürfen die Veranstaltungsstätte nur unter Beaufsichtigung einer Aufsichtsperson betreten. Ab 21:00-5:00 Uhr ist der Aufenthalt auf der Liegenschaft verboten. 12-14 Jährige dürfen die Veranstaltungsstätte nur unter Beaufsichtigung einer Aufsichtsperson betreten. Ab 23:00-5:00 Uhr ist der Aufenthalt auf der Liegenschaft verboten. 14-16 Jährige dürfen die Veranstaltungsstätte nur unter Beaufsichtigung einer Aufsichtsperson betreten. Ab 1:00-5:00 Uhr ist der Aufenthalt auf der Liegenschaft verboten.

Das Rauchen ist generell im Innenbereich verboten und im Außenbereich nur an dafür ausgewiesenen Plätzen gestattet. Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Rauchen untersagt. Die Einhaltung und Kontrolle unterliegt dem Veranstalter und wird diesem dies mit dem Handout überbunden.

Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken nicht erlaubt. Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von Getränken, die gebrannten Alkohol beinhalten und mehr als 0,5 Volumenprozent Alkoholgehalt aufweisen, und zwar auch in Form von Mischgetränken und unabhängig davon, ob sie vorgefertigt sind (z.B. Alkopops) oder selbst hergestellt werden, nicht erlaubt.

Sonstige alkoholische Getränke (Bier, Wein, Sekt, Prosecco) dürfen von Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr nur insoweit konsumiert werden, als durch den Konsum nicht offenkundig ein Zustand der Berauschung hervorgerufen oder verstärkt wird. An Kinder und

Jugendliche dürfen keine alkoholischen Getränke ausgeschrieben oder sonst abgegeben werden, die sie nicht erwerben, besitzen oder konsumieren dürfen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch dann, wenn alkoholische Getränke durch Absorbierung an einen pulver- oder pastenförmigen Trägerstoff gebunden werden.

Drogen und Suchtmittlersatzstoffe

Kindern und Jugendlichen ist die missbräuchliche Verwendung von Drogen und Stoffen untersagt, die nicht unter das Suchtmittelgesetz fallen, aber allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Betäubung, Aufputschung oder Stimulierung herbeiführen können (Suchtmittelgesetz-Ersatzstoffe).

Die Einhaltung und Kontrolle unterliegt dem Veranstalter und wird diesem dies mit dem Handout überbunden.

Teilnahme an Glücksspielen und Wetten

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen sich an Glücksspielen oder Geschicklichkeitsspielen um Geld oder Geldeswert sowie an öffentlichen Wetten, Lotterien und Totospielen nicht beteiligen. Ausgenommen hiervon ist die Teilnahme an behördlich genehmigten Tombolaveranstaltungen.

Ausweisungspflicht

Wer angibt, eine bestimmte Altersstufe erreicht zu haben, hat dies dem Inhaber des Betriebes, dem Veranstalter oder deren Beauftragten durch Vorweis eines geeigneten Dokumentes nachzuweisen.

Generell sind die Jugendschutzbestimmungen in der jeweils aktuellen Form vom Veranstalter bei den Veranstaltungen gut sichtbar in ausreichender Form aufzuhängen.



JUGENDSCHUTZ

Aufgrund des Südtiroler Jugendschutzgesetzes (SÜJ) ist es für Gastronomie- und Betriebsangehörige notwendig zu beachten:

1. **Aufenthalt in Gastgewerbebetrieben**
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist es nicht erlaubt, sich ohne Begleitung einer Aufsichtsperson in Gastgewerbebetrieben aller Art während der nachstehend angeführten Zeiten aufzuhalten.
 a) Kinder bis 12 Jahre in der Zeit von 23:00 Uhr bis 05:00 Uhr;
 b) Jugendliche bis 16 Jahre in der Zeit von 23:00 Uhr bis 05:00 Uhr;
 c) Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren in der Zeit von 05:00 Uhr bis 05:00 Uhr.
2. **Besuch von Nachtclubs und Brauereiwirtschaften**
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Besuch von Nachtclubs aller Art (Gastgewerbebetriebe mit Vor- oder Rückverfahrungen) und von Brauereiwirtschaften **untersagt**.
3. **Übernachtungen**
Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre ist es nicht erlaubt, ohne Begleitung einer Aufsichtsperson in Betriebsangehörigen über die so wie auf Campingplätzen zu übernachten.
 Dies gilt nicht für das Übernachten von Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren, wenn vom Standort des Jugendzweites keine Bedenken bestehen (z.B. im Zusammenhang mit der Verwendung von Abwässerungen, auf Auffälligkeiten).
4. **Alkohol**
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken nicht erlaubt. **Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr** sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von Getränken, die gebrauchten Alkohol beinhalten und mehr als 20 Volumentprozent Alkoholgehalt aufweisen, und zwar auch in Form von Mischgetränken und unalkoholische davon, ab sie vorgefertigt sind (z.B. Alkopop) oder selbst hergestellt werden, **nicht erlaubt**. Sonstige alkoholische Getränke (Bier, Wein, Sekt, Prosecco) dürfen von Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr nur in einem Lebensmittelgeschäft, ab durch den Konsum nicht offenkundig ein Zustand der Betäubung hervorgerufen oder verstärkt wird, **an Kinder und Jugendliche** dürfen keine alkoholischen Getränke ausgeschrieben oder sonst abgegeben werden, die sie nicht erwerben, besitzen oder konsumieren dürfen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch dann, wenn alkoholische Getränke durch Absorbierung an einen pulver- oder pastenförmigen Trägerstoff gebunden werden.
5. **Tabak**
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von Tabakerzeugnissen (§ 2, 1 bis 1 i und 2 8 THMSG) nicht erlaubt. Ihnen dürfen auch keine Tabakerzeugnisse verkauft oder sonst abgegeben werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch in Bezug auf Wasserpfeifen sowie in Bezug auf Stoffe, die als Nikotinart oder Nikotin aus dem Rauchen von Wasserpfeifen oder elektronischen Zigaretten dienen.
6. **Drogen und Suchtmittlersatzstoffe**
Kinder und Jugendliche ist die missbräuchliche Verwendung von Drogen und Stoffen untersagt, die nicht unter das Suchtmittelgesetz fallen, aber allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Betäubung, Aufputschung oder Stimulierung herbeiführen können (Suchtmittelgesetz-Ersatzstoffe).
7. **Besuch öffentlicher Tanzveranstaltungen**
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist es nicht erlaubt, ohne Begleitung einer Aufsichtsperson, öffentliche Tanzveranstaltungen während der unter Punkt 1. angeführten Zeiten zu besuchen. Dies gilt nicht für Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, wenn es sich um eine Tanzveranstaltung einer Hochschule, bestimmter Jugendorganisationen, Schulen u.ä. handelt oder die Tanzveranstaltung der künstlerischen Betätigung oder der Brautjungferfeier dient.
8. **Besitz von Spielautomaten und Geldwäscher**
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen Apparate, die durch Geldverfall in Betrieb zu setzen sind und hierdurch einen wesentlichen teilweisen automatisierten Spielbetrieb betreiben (Spielautomaten), nicht betätigen. Ausgenommen hiervon ist die Betätigung von Musikautomaten, Mikrotanzmaschinen, Flipper u.ä.
9. **Teilnahme an Glücksspielen und Wetten**
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen sich an Glücksspielen oder Geschicklichkeitsspielen um Geld oder Geldeswert sowie an öffentlichen Wetten, Lotterien und Totospielen nicht beteiligen. Ausgenommen hiervon ist die Teilnahme an behördlich genehmigten Tombolaveranstaltungen.
10. **Besuch von Wettbüros und Geldspielhallen**
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen weder Räume mit Geldspielapparaten betreten noch sich in Räumen (z.B. Wettbüros) oder an sonstigen Orten aufhalten, wo auf andere Weise um Geld oder Geldeswert in nicht zu geringfügiger Höhe gespielt wird. Mit einem solchen Spiel darf erst nach Verlassen des Raumes oder Ortes durch die Kinder und Jugendlichen begonnen werden.
11. **Ausweisungspflicht**
 Wer angibt, eine bestimmte Altersstufe erreicht zu haben, hat dies dem Inhaber des Betriebes, dem Veranstalter oder deren Beauftragten durch Vorweis eines geeigneten Dokumentes nachzuweisen.
12. **Besondere Verpflichtungen für BetriebsinhaberInnen und VeranstalterInnen**
 BetriebsinhaberInnen (Geschäftsführung) oder von dieser Beauftragte und VeranstalterInnen sowie von diesen Beauftragte haben die besonderen Jugendschutzbestimmungen sowie die auf ihrer Grundlage erlassenen Anordnungen, nach denen sich für Kinder und Jugendliche besondere Beschränkungen für den Besuch des Betriebes oder der Veranstaltung ergeben, in für Kinder und Jugendliche verständlicher Form an deutlich sichtbaren Stellen anbringen zu lassen und mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, insbesondere auch durch mündliche Aufklärung, dafür zu sorgen, dass diese Verbote und Beschränkungen von den Kindern und Jugendlichen beachtet werden. Sie haben sich von deren Einhaltung laufend zu überzeugen und Kindern und Jugendlichen, die ihr Alter nicht nachweisen oder unter ein solches verbot bzw. eine solche Beschränkung fallen, den Zutritt zu verweigern bzw. diese zum Verlassen des betreffenden Betriebes oder Veranstaltungsortes aufzufordern.
13. **Stoffbestimmungen**
 Übermengen eines Getränkes können die Bestrafung von Eltern, Erziehungsbevollmächtigten, Aufsichtspersonen sowie Jugendlichen zur Folge haben. Übermengen von Getränken können strafbar sein, wenn sie die Bestrafung von Eltern, Erziehungsbevollmächtigten oder Aufsichtspersonen von EUR 1.500,- oder mehr Freiheitsstrafe bis 4 Wochen zu bedingen.



Ein Service der Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie, Wirtschaftsinformatik, Jüdisch-Stein-Platz 1, 10245 Berlin. Stand: März 2016. Diese Grafik ist urheberrechtlich geschützt und darf nicht ohne schriftliche Genehmigung verbreitet werden.

11. Reinigung

- Sollten Reinigungsarbeiten nicht über das Zentrum erfolgen, ist die sachgemäße Nutzung, Pflege und Reinigung der Fläche vom Veranstalter zu gewährleisten.
- Werden aufgrund des Verhaltens des Vertragspartners und ihm zurechenbarer Personen Spezialreinigungen erforderlich, welche vom Zentrum als unumgänglich erachtet werden, werden

diese dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt bzw. notfalls auch gegebenenfalls sofort vom Zentrum für Visionen umgesetzt.

- Nicht nur die Veranstaltungsstätte, sondern auch die Außenanlagen und das Umfeld sind in einem sauberen und reinen Zustand zu erhalten.

12. Müll

- Der anfallende Müll darf nur in die dafür vorgesehenen Mülltonnen und Container entsorgt werden. Sondermüll und Sperrgut des Vertragspartners müssen nach behördlichen Vorschriften gesondert entsorgt werden.

- Der Müll ist entsprechend der behördlichen Vorschriften konsequent und ordnungsgemäß zu trennen und vorrangig Mehrweggeschirr zu verwenden.

Die Kosten der Entsorgung von anfallendem Müll bei Veranstaltungen ist vom Vertragspartner gemäß der Veranstaltungsrichtlinien und überbundenen Vereinbarungen selbst zu entsorgen bzw. die Kosten hierfür zu tragen.

13. Verhalten im Brandfall

Den Anweisungen der Feuerwehr, der Behörden und des Ordnungspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

14. Haftung

- Der Veranstalter haftet verschuldensunabhängig für Beschädigungen am Eigentum der Zentrum für Visionen GmbH, welche durch seine Gäste, Mitarbeiter oder Beauftragte verursacht werden.

- Die Zentrum für Visionen GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Gegenstände, welche vom Vertragspartner ins Zentrum für Visionen eingebracht werden.

Beim Einbringen und Anbringen von Gegenständen und Anbringen von Technik bzw. Dekorationsartikeln durch den Vertragspartner ist dieser für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Die Zentrum für Visionen GmbH haftet nicht für Strafen, welche aus der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen resultieren.

- Die Zentrum für Visionen GmbH übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl, Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Vertragspartner oder Dritten eingebrachten, angebrachten oder zurückgelassenen Gegenständen.

- Wird Garderobenpersonal gegen ein vom Veranstalter zu leistendes Entgelt zur Verfügung gestellt, ist die Haftung der Zentrum für Visionen GmbH für die abgegebene Garderobe trotzdem durch den Veranstalter über seine abzuschließende Versicherung zu decken, da die Kosten für die Personalbereitstellung rein auf die Serviceleistung berechnet sind und zu übernehmende Haftungen für Verlust von Garderobe die dafür einzukalkulierenden Kosten erheblich erhöhen würde. Dies gilt als wohlverstanden und einvernehmlich anerkannt.

- Der Veranstalter haftet dafür, dass die Veranstaltung ohne Störung der übrigen Nutzer des Zentrums und des Umfelds und unter Einhaltung der vereinbarten bzw. gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wird.

- Der Veranstalter ist zum Abschluss einer Versicherung verpflichtet, die die möglichen Schäden im Zusammenhang mit einer Veranstaltung abdeckt und ist das Zentrum für Visionen schad- und klaglos zu halten. Hierzu wird im Sinne des Veranstalters angemerkt, dass der Deckungsumfang von diesem genau zu prüfen ist.

15. Datenschutz

Am Gelände werden Foto- und Videoaufzeichnungen sowie Drohnenflüge gemacht. Dies gilt insbesondere auch bei Veranstaltungen und wird dies vom Veranstalter den Gästen mitgeteilt. Der Vertragspartner erteilt seine ausdrückliche Zustimmung. Dies betrifft auch, die der Zentrum für Visionen bekanntgegebenen Daten, die gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

16. Schlussbestimmungen

- Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die aus der Nichteinhaltung der Hausordnung resultieren und hat das Zentrum für Visionen schad- und klaglos zu halten.

- Bei Missachtung und Verstoß gegen die Hausordnung erhält der Veranstalter eine Abmahnung. Bei wiederholter Abmahnung ist es dem Zentrum für Visionen gestattet, dem Veranstalter weitere Folgeveranstaltungen ohne Nachteilsabgeltung zu kündigen.

- Das Zentrum für Visionen ist berechtigt die Veranstaltung bei Gefahr in Verzug oder grober Verletzung der Vereinbarungen jederzeit zu beenden.
- Sollten Lieferanten oder Dritte sich im Zentrum ungebührlich verhalten, können diese vom Zentrum für Visionen verwiesen werden. Jedenfalls verbleibt das letzte Hausrecht immer bei der Zentrum für Visionen als Liegenschaftsbesitzer.

17. Änderungsrecht

Die vorliegende Hausordnung darf nach Ermessen des Zentrum für Visionen geändert werden.

Stand Jänner 2025